

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Generalsekretariat  
Frau Christine Graf  
Rheinstrasse 31  
4410 Liestal

per E-Mail

Pratteln, 2.3.2017

**Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zu den titelvermerkten Vorlagen Stellung zu nehmen.

Die öffentliche Schule ist eine Institution des säkularen, aufgeklärten Schweizer Staatswesens. Das Verbot, Menschen etwa aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres Alters zu diskriminieren, ist in diesem Staatswesen nicht verhandelbar. Unter Schutz steht zwar ebenso das Recht, persönliche Überzeugungen zu vertreten und zu leben, dies allerdings verbunden mit der klaren Einschränkung, dass persönliche (und hierzu zählen auch religiöse) Überzeugungen nur soweit geschützt sein können, wie sie nicht selbst als Legitimation für diskriminierendes Verhalten missbraucht werden.

Der verweigerte Handschlag an der Sekundarschule Therwil ist nicht tolerierbar, weil er Ausdruck einer bewusst vollzogenen Diskriminierung von Frauen als Ausdruck persönlicher religiöser Überzeugung ist: Lehrerinnen wird die Hand nicht gereicht, *weil sie Frauen sind*. Dies mit den vielfältigen Ausprägungen typisch pubertärer Auflehnung gegen die Erwachsenenwelt gleichzusetzen, ist unzulässig. Auf dieser Basis unterstützt der LVB das Ansinnen der Regierung, solcherlei Verhalten an den Schulen konsequent zu unterbinden.

Dies wiederum zieht die Frage nach sich, ob es dafür einer Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Leitplanken bedarf oder ob selbige schon jetzt ausreichend sind, um eine Situation wie die beschriebene mit der nötigen Rechtssicherheit anzugehen. Gemäss §64 Abs. 1 lit. d des Bildungsgesetzes müssen Schülerinnen und Schüler Weisungen von Lehrerschaft und Schulbehörden einhalten. Unter den Rechtsgelehrten scheint es jedoch umstritten zu sein, ob ein von der Lehrperson einge-

**Präsident** Roger von Wartburg, Rebgutstrasse 12, 4614 Hägendorf, T 079 261 84 63, M roger.vonwartburg@lvb.ch

**Geschäftsführer, Vizepräsident** Michael Weiss, Sonnenweg 4, 4133 Pratteln T 061 973 97 07, M michael.weiss@lvb.ch

**Aktariat** Gabriele Zückert, Rheinstrasse 51, 4410 Liestal, T 061 599 48 51, M gabriele.zueckert@lvb.ch

**Beratung & Rechtshilfe** Isabella Oser, Brombergstrasse 42, 4244 Röschenz, T 061 763 00 02, M isabella.oser@lvb.ch

**Publikationen & Pädagogik** Philipp Loretz, Bürenweg 6, 4206 Seewen, T 077 911 02 77, M philipp.loretz@lvb.ch



fordertes Begrüssungs- und Verabschiedungsritual wie der Händedruck unter den genannten Weisungen subsumiert werden kann. Deshalb verstehen wir, dass die Regierung eine Schärfung der Bestimmungen ins Auge fasst, um Schulleitungen und anderen betroffenen Behörden in etwaigen zukünftigen Fällen eine klare und wirkungsvolle Handlungsgrundlage zur Verfügung zu stellen, selbst wenn an sich eine wachsende Regulationsdichte an den Schulen nicht erstrebenswert ist.

Der Regierung ist jedoch hierbei aus unserer Sicht ein gravierender Fehler unterlaufen: Das Ziel einer differenzierteren gesetzlichen Regelung – sofern diese tatsächlich unumgänglich sein sollte – müsste in erster Linie darin bestehen, weltanschaulich-religiös motivierte Diskriminierungen von anderen Regelverstößen respektive Unterlassungen zu unterscheiden, im schulischen Kontext also insbesondere von „klassischen“ disziplinarischen Problemen. Diesen Anspruch erfüllen die geplanten Änderungen nicht.

So ist es unseres Erachtens nicht zielführend, in den Katalog der „wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler“ Punkte wie „massive Störung des Unterrichts“ und „respektlose Behandlung insbesondere von weiblichen Lehr- und Respektspersonen sowie von Schülerinnen“ aufzunehmen, da hierbei eben gerade *nicht* zwischen alltäglichen disziplinarischen Problemen (zu denen beispielsweise auch nicht-religiös motivierte Macho-Allüren zählen) und weltanschaulich motiviertem Fehlverhalten unterschieden wird. Dadurch würde veranlasst, dass „klassische“ disziplinarische Fehlleistungen ausländischer Schülerinnen und Schüler Konsequenzen von weit grösserer Tragweite nach sich zögen als vergleichbare Renitenzen ihrer Klassenkameradinnen und -kameraden mit Schweizer Pass. Eine klare Trennschärfe zwischen beiden Problemfeldern ist daher zwingend erforderlich.

Der LVB ist grundsätzlich dafür, dass die Zusammenarbeit zwischen Behörden vereinfacht und verbessert wird. Dass beispielsweise konkrete Anzeichen religiöser Radikalisierung gemeldet werden müssen, halten wir für richtig. Der Entwurf von §5 Abs. 1 des Bildungsgesetzes, wonach die Schulleitungen dazu verpflichtet werden sollen, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden, zieht jedoch neue rechtliche Schwierigkeiten nach sich: So beschränkt sich religiöser Fundamentalismus keineswegs exklusiv auf Ausländer und/oder Muslime. Evangelikale Sekten, Zeugen Jehovas oder orthodoxe Juden besitzen in aller Regel seit Generationen die schweizerische Staatsbürgerschaft – aber gerade im Kontext der aufgelisteten „wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit der Integration“ wie Verweigerung der Teilnahme am Unterricht, an Exkursionen und Lagern sowie am Sport- und Schwimmunterricht kommt es an öffentlichen Schulen immer wieder zu Konflikten mit Angehörigen der genannten Religionsgemeinschaften. Von Ausländern eine spezifische Anpassungsleistung einzufordern, deren Nichtbefolgung durch Einheimische akzeptiert wird, ist rechtsstaatlich nicht haltbar.

Die Möglichkeit, die Eltern an den Kosten von Disziplinarprogrammen zu beteiligen (§10 Abs. 1), sehen wir grundsätzlich positiv, verstehen sie jedoch primär als Erweiterung des Instrumentariums zur Bewältigung herkömmlicher Disziplinarprobleme gemäss bestehender Verordnung für die Sekundarschulen.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler (§64 Abs. 1 Bst. b und d) zur Respektierung hiesiger gesellschaftlicher Werte und zur Teilnahme an gängigen Ritualen sowie der Erziehungsberechtigten zur Unterstützung der Schule in diesem Ansinnen (§69 Abs. 1 Bst. d) bleiben trotz der expliziten Erwähnung des Handschlags insgesamt vage und auch willkürlich. Andererseits werden zu Fragen, die gemäss Vorlage als *wesentlich* eingestuft werden, keinerlei Aussagen getroffen, namentlich zu den bereits erwähnten Elementen wie der Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht sowie an Schulreisen, Exkursionen und Lagern. Die Vermutung liegt nahe, dass der Regierung bewusst geworden ist, welche Büchse der Pandora geöffnet würde beim Versuch, unterschiedliche Religionsgemeinschaften, welche Ausnahmeregelungen fordern respektive welchen man solche in der Vergangenheit bereits gewährt hat, stärker in die Pflicht nehmen zu wollen.

Die Idee, in der Kantonsverfassung (§20 Abs. 2) darauf hinzuweisen, dass weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden, ist nachvollziehbar und inhaltlich vom Grundsatz her auch unterstützungswürdig. Allerdings dürfte dies mit grösster Wahrscheinlichkeit kaum direkt justizierbar sein, zumal an anderer Stelle erklärt



werden muss, welche bürgerlichen Pflichten denn damit gemeint sind. Dass sich die Kantonsverfassung in der Präambel selbst auf Gott beruft, ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch nicht gänzlich unproblematisch. Es bleibt die Frage, ob die eher symbolische Verdeutlichung des Vorrangs staatlichen Rechts vor religiösen Überzeugungen eine Verfassungsänderung rechtfertigt.

Gleichsam möchten wir es nicht unterlassen, noch einmal die Frage aufzuwerfen, ob das aufwändige und teure Verfahren, welches der Kanton Basel-Landschaft als Reaktion auf die „Causa Therwil“ in die Wege geleitet hat, notwendig war. Dies aber nicht etwa, weil die Verweigerung des Handschlags gegenüber Frauen als Nichtigkeit abgetan werden soll, sondern weil die Beweislast aus unserer Sicht der falschen Partei übertragen wurde. Die direkt vorgesetzten Behörden in Therwil hätten die betroffenen Lehrerinnen stützen müssen, anstatt in einen faulen „Kompromiss“ einzuwilligen, welcher von einer Vertretung einer fundamentalistischen islamischen Organisation initiiert worden war. Sodann wäre es an der gesetzlichen Vertretung der beiden Jugendlichen gewesen, zu prüfen, ob sie rechtliche Schritte dagegen ergreifen wollten.

Abschliessend halten wir fest, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen aus unserer Sicht der Komplexität des Problems nicht ausreichend gerecht werden respektive verschiedene Aspekte in ungeeigneter Weise vermischen, anstatt sie sauber auseinanderhalten. Religiös-weltanschaulich motiviertes Fehlverhalten wird nicht von reinen Disziplinarproblemen getrennt, und die Unterscheidung zwischen Ausländern und Schweizern ist in diesem Kontext nicht hilfreich, ja sogar hinderlich. Es ist darüber hinaus ausgesprochen fraglich, ob die Problematik überhaupt auf kantonaler Ebene abschliessend gelöst werden kann. Unabdingbar ist in jedem Fall eine neuerliche Reflexion darüber, was der Gesetzgeber konkret beabsichtigt und welche Konsequenzen sich aus verschiedenen der vorgeschlagenen Massnahmen ergäben, wenn sie vollständig zu Ende gedacht werden.

Mit freundlichen Grüssen

Lehrerinnen- und Lehrerverein  
Baselland LVB

Roger von Wartburg  
Präsident

Michael Weiss  
Geschäftsführer